



Dominique Patrick Schneylin
Geschäftsleiter
Direktwahl: +41 (0)61 205 49 51
Fax: +41 (0)61 205 49 70
Email: dominique.schneylin@bsabb.ch
Website: www.bsabb.ch

an die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

an die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Experten für die berufliche Vorsorge

Basel, im Januar 2024

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2023 an die Aufsichtsbehörden sowie gesetzliche Neuerungen und allgemeine Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge und geben Ihnen gleichzeitig weitere Hinweise für die Berichterstattung 2023 sowie ergänzende Informationen.

Grenzbeträge, Mindestzins, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds

BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2024

2. Säule			3. Säule		
Mindestjahreslohn	CHF	22'050	mit Vorsorge 2. Säule	CHF	7'056
oberer Grenzwert	CHF	88'200	ohne Vorsorge 2. Säule	CHF	35'280
Koordinationsabzug	CHF	25'725			
max. koordinierter Lohn	CHF	62'475			
min. koordinierter Lohn	CHF	3'675			
max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	132'300			

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2024 beträgt neu 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2024 somit ebenfalls neu 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2024

Auf den 1. Januar 2024 werden die seit 2020 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 6.0%. Die Berechnung des Satzes basiert auf der Preisentwicklung zwischen September 2020 und September 2023 gemäss Index der Konsumentenpreise (Septemberindex 2020 = 100.3431 und Septemberindex 2023 = 106.3136; Basis Dezember 2020 = 100).

Da im Jahr 2024 die AHV-Renten nicht angepasst werden, gibt es keine nachfolgende Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten. Das heisst für diese Renten, die vor 2020 entstanden sind, muss die nächste Anpassung der AHV-Renten abgewartet werden, die frühestens per 1. Januar 2025 erfolgt.

Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten

Die Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden von den Vorsorgeeinrichtungen ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung muss die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht erläutern.

Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG per 1. Januar 2024

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) genehmigte auf Antrag des Stiftungsrates des Sicherheitsfonds die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2024 wie folgt:

- Beitragssatz 0.13% für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur aufgrund der nach BVG pro rata koordinierten Lohnsummen.
- Beitragssatz 0.002% für die Erbringung von Insolvenz- und anderen Leistungen aufgrund der reglementarischen Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen sowie der mit 10 multiplizierten Rentenleistungen aus der Betriebsrechnung.

Hinweise zur Berichterstattung pro 2023

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (s. „Einzureichende Unterlagen“ weiter unten) sind der BSABB innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2023 mit Abschluss 31. Dezember 2023 bis spätestens 30. Juni 2024. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden direkt nach Eingang durch die BSABB angemahnt (unvollständige Eingänge nach Ablauf der Frist von sechs Monaten werden kostenpflichtig angemahnt).

Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin bewilligt. Das Gesuch ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

Einzureichende Unterlagen

Das oberste Organ hat der BSABB die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- die vom obersten Organ rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang)
- den Bericht der Revisionsstelle inklusive testierter Jahresrechnung
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen)
- den versicherungstechnischen Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden (bei Unterdeckung: zwingend zu erstellen)
- Offenlegung der Vergütung des obersten Organs gemäss Artikel 84b ZGB, sofern diese nicht im Anhang der Jahresrechnung 2023 enthalten ist (jeweils Gesamtbetrag der Vergütungen an das oberste Stiftungsorgan und an die Geschäftsleitung)
- sowie allfällige weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK-Weisung W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften und postalisch oder über das Portal der BSABB (derzeit noch nicht in Betrieb) einzureichen.

Unterdeckung

Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung werden nicht bewilligt. Soweit die Vorsorgeeinrichtung (resp. bei Sammelstiftungen ein oder mehrere Vorsorgewerk/e) per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen zudem das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Formular Deckungslücken bei Vorsorgeeinrichtungen und Sammelstiftungen 2023“ einzureichen (abrufbar unter: <http://www.bsabb.ch/bsabb/publikationen>).

Hinweise betreffend OAK BV

Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2023 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen Nr. 01/2012 vom 1.11.2012, Weisungen Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge (geändert am 1.1.2023)
- Weisungen Nr. 03/2014 vom 1.7.2014, Weisungen Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (zuletzt geändert am 20.6.2023)
- Weisungen W-01/2024, Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)
- Mitteilungen M-01/2023 vom 31.8.2023, Neues Datenschutzgesetz – Einordnung der Experten für berufliche Vorsorge
- Mitteilungen M- 02/2023 vom 25.9.2023, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 (für Leistungsverbesserungen ab 1.1.2024)

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2024 wiederum eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2023 durch. Die OAK BV koordiniert diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens Ende Februar 2024 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2023 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2022) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 in Rechnung gestellt.

Die Aufsichtsabgabe für die OAK wird 2024 zum letzten Mal auf die bisherige Weise erhoben. Ab 2025 übernimmt der Sicherheitsfonds BVG die Bezahlung dieser Abgabe.

Anpassungen an gesetzliche Neuerungen

Revision des Datenschutzgesetzes

Am 1. September 2023 ist der zweite Teil des revidierten Datenschutzgesetzes in Kraft getreten, welches auch Sozialversicherungsträger sowie die Personen betrifft, die in der beruflichen Vorsorge tätig sind. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflicht sowie verschärfte Strafen und Sanktionen insbesondere auch gegen natürliche Personen.

Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule (Inkrafttreten am 1. Januar 2024)

Die Aufsicht über die Sozialversicherungen wird im Bereich der 1. und 2. Säule modernisiert. Ziel der Modernisierung sind ein besseres Risikomanagement, die Verstärkung der Governance sowie die zweckmässige Steuerung der Informationssysteme. Dazu werden die Aufgaben und Pflichten der Durchführungsstellen wie auch der Aufsichtsbehörde präzisiert.

In der 2. Säule schaffen die gesetzlichen Anpassungen die Grundlage für die Übernahme von Rentnerbeständen und sichern, soweit möglich, die Finanzierung der Rentenverpflichtungen. Dazu werden die Aufgaben der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge präzisiert.

Damit die BSABB ihre Aufgabe gemäss neuArt. 53e^{bis} Abs. 2 BVG erfüllen kann, ist sie vor der Übernahme eines Rentnerbestands oder eines rentnerlastigen Bestands zwingend über die Übertragung schriftlich zu informieren und um Genehmigung zu ersuchen. Die Übernahme darf erst nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigungsverfügung erfolgen. Bei Liquidationen (vgl. §4 Ordnung über die berufliche Vorsorge) ist ebenfalls die Übertragung genehmigungspflichtig. Diesfalls ist uns der entsprechende Vermögensübertragungsvertrag zur Genehmigung einzureichen. Bei der Übertragung rentnerlastiger Bestände oder Rentnerbestände ist ebenfalls die Aufsicht der übernehmenden Stiftung rechtzeitig zu informieren, damit diese die notwendigen Prüfungen vornehmen und die Genehmigung im Sinne von neuArt. 53e^{bis} Abs. 2 BVG erlassen kann.

AHV 21

Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) leicht erhöht. Wir bitten Sie, Ihre Reglemente auf Anpassungsbedarf zu überprüfen und gegebenenfalls der BSABB zur Prüfung einzureichen.

Hinweise zu den Reglementen

Neue oder geänderte Reglemente sind der BSABB nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss/Beschluss des obersten Organs zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“). Die Reglemente sind der BSABB in der bereinigten Endversion einzureichen. Eine Vorprüfung wird begrüsst.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement sind zusätzlich Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Bezüglich Vorsorgereglemente weisen wir auf die Weisungen W-01/2024, Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge). Die Bestätigung für Rückstellungsreglemente sind abrufbar unter www.bsabb.ch.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten. Zudem ist zu bestätigen, dass sämtliche Vorsorgepläne von der Expertin oder vom Experten für berufliche Vorsorge geprüft worden sind (vgl. Ziffer 4.3 der Weisungen OAK BV W-01/2021).

Allgemeine Hinweise

Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2). Wir verweisen hierzu auf die OAK-Mitteilung M-02/2023 zu Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 (Ausgabe vom 25. September 2023 für Leistungsverbesserungen ab dem 1. Januar 2024).

Meldung von personellen Wechseln (Artikel 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle resp. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Expertenberichte (versicherungstechnische Gutachten), Umsetzung FRP4, FRP5 und FRP7

Wir verweisen auf die OAK-Weisungen Nr. 03/2014, letzte Änderung vom 20. Juni 2023 (betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard), sowie auf die „Information zu den Prüfvorgaben an die Aufsichtsbehörden betreffend die Umsetzung der FRP 4“ (Weisungen W – 03/2014; Version vom 23. Februar 2021) zur Umsetzung der Fachrichtlinien 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten. Wir behalten uns vor, ein versicherungstechnisches Gutachten per Stichtag 31. Dezember 2023 anzufordern, sofern gewisse Sachverhalte vorliegen (u.a. Überschreitung der Obergrenze des versicherungstechnischen Zinssatzes, Rentnerlastigkeit der Vorsorgeeinrichtung, Verwendung nicht aktueller technischer Grundlagen etc.).

Wir erwarten, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung sich mit den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge auseinandersetzt und die Beschlüsse dazu protokolliert (keine reine Kenntnisnahme). Sofern in Abweichung von den Empfehlungen des Experten ein höherer technischer Zinssatz beschlossen wird, erwarten wir eine Begründung des obersten Organs im entsprechenden Protokoll.

Sammelstiftungen

Gerne erwarten wir zusammen mit den Berichterstattungsunterlagen die Einreichung einer Musterjahresrechnung bzw. ein Muster einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung eines angeschlossenen Vorsorgewerkes sowie das diesbezügliche Informationsschreiben. Sofern BVG-Minimalpläne vorhanden sind, ersuchen wir um eine erläuternde Angabe im Anhang der Jahresrechnung (Anzahl solcher Pläne/Vorsorgewerke). Bezüglich Leistungsverbesserungen ersuchen wir darum, im Anhang der Jahresrechnung eine Aussage zu einer allfälligen Leistungsverbesserung vorzunehmen sowie das Datum des relevanten Stiftungsratsbeschlusses aufzuführen. Sofern im Berichtsjahr keine Leistungsverbesserungen entrichtet wurden, ersuchen wir dies im Anhang der Jahresrechnung 2023 explizit festzuhalten.

Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Unter der Rubrik „Vorsorgeeinrichtungen“ (www.bsabb.ch) finden Sie auch die Verzeichnisse der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

Portal

Den aktuellen Stand der Dinge zur Verfügbarkeit und Anmeldemöglichkeit auf unserem Portal erfahren Sie jeweils auf unserer aktualisierten Webseite www.bsabb.ch.

Bitte beachten Sie, dass eine Einlieferung über die zentrale Mailadresse auch künftig nicht vorgesehen ist.

Vorankündigung BVG-Tagung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet wiederum im Spätsommer 2024 statt. Selbstverständlich werden wir Sie rechtzeitig über die Tagungsdetails orientieren und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2024, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dominique Patrick Schneylin
Geschäftsleiter

Gez. MLaw Roman Schneiter, Advokat
Leiter Fachbereich Recht